

# Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

## Sechste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 34/2018**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**27. Jahrgang/31.Mai 2018**

---



# Sechste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 15. Mai 2018 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5 bis 6 und § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung § 7 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2017 (GVBl. S. 414), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen<sup>1</sup>:

## § 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 24. April 2018 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 31/2018 vom 30. April 2018) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 sowie wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Studiengangswchsel, kompatibles Studium mehrerer Studienfächer“.

b) Der einzige Absatz wird zu Absatz 1.

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Neueinrichtung eines Studienganges oder eines Studienfaches kann die entsprechende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ausnahmsweise eine abweichende Regelung des Studiengangs- bzw. Studienfachwechsels vorsehen.“

d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erfolgt bei einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich der Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, so kann der Wechsel nur dann vollzogen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich auch in dem beizubehaltenden Studienfach bzw. den beizubehaltenden Studienfächern sowie ggf. der Studienanteile jeweils diejenige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung wählt, die nach Maßgabe der Bestimmungen über das Inkrafttreten der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für Antragstellerinnen und Antragsteller maßgeblich sind, die ihr Studium in dem beizubehaltenden Studienfach bzw. den beizubehaltenden Studienfächern zum Bewerbungssemester aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsel zum Bewerbungssemester fortsetzen, soweit dies zur Wahrung der Vereinbarkeit der zu absolvierenden Studieninhalte, insbesondere in Bezug auf die insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte sowie in Bezug auf die Abschlussnotenbildung, erforderlich ist; die Feststellung über die Vereinbarkeit der zu absolvierenden Studieninhalte obliegt dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. Ersten Fachs. Satz 1 gilt für den Fall eines reinen Wechsels einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienfaches entsprechend. Der Wechsel nach Satz 2 erfolgt abweichend von Absatz 1 Satz 3 grundsätzlich mit Wirkung für dasjenige

<sup>1</sup> Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 16. Mai 2018. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 31. Mai 2018.

Semester, in dem der Wechsel erklärt wurde. Soweit nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Studium nur in einer neueren Fassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt werden kann, steht der Erklärung über den Wechsel einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung die Rückmeldung gleich; der Wechsel wird dabei grundsätzlich mit Wirkung zu demjenigen Semester vollzogen, ab dem eine Fortsetzung des Studiums nur noch in der neueren Fassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung möglich ist. Soweit ein Wechsel nach Maßgabe einer der beteiligten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ausgeschlossen ist oder auch der Wechsel nach Satz 1 oder 2 zu einer Unvereinbarkeit der zu absolvierenden Studieninhalte führt, können in besonders begründeten Einzelfällen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbringenden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines kompatiblen Studiums erforderlich ist. Sätze 1 bis 5 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.“

2. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG und BS“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule (ISS) bzw. mit dem Schwerpunkt Gymnasium (GYM)“ durch das Wort „(ISG)“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Wörter „und/oder eines Colloquiums“ eingefügt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen im Rahmen von Modellversuchen gemäß § 9 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist und durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wird.“

3. § 76a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Wörter „und/oder eines Colloquiums“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann für das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen von Modellversuchen gemäß § 9 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist und durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wird.“

4. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Prüfungsausschüsse wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden; sie können eine zweite Stellvertretende oder einen zweiten Stellvertretenden wählen. Sie können ihre Befugnisse für bestimmte Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretenden widerruflich übertragen, soweit die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretenden nicht in derselben Angelegenheit Prüferin oder Prüfer sind oder waren; als Regelfall gelten dabei insbesondere die originären Befugnisse

1. nach § 99 Absatz 4 und § 102 Absatz 4,

2. nach § 103 Absatz 3 über Mitteilungen nach § 103 Absatz 1,
3. nach § 105 Absatz 3,
4. nach § 110 Absatz 5,
5. nach § 117 Absatz 3 sowie
6. nach § 126 Absatz 1 Satz 1,

soweit eine Übertragung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden nicht ausgeschlossen ist oder sie dem Prüfungsausschuss nicht von einem Gremium selbst übertragen worden sind. Die Befugnis für Entscheidungen in Gegenstandsverfahren kann nicht übertragen werden.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der oder des Stellvertretenden“ durch die Wörter „einer oder eines Stellvertretenden“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des ersten Stellvertretenden, bei deren oder dessen Abwesenheit ggf. die Stimme der oder des zweiten Stellvertretenden.“

5. § 110 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Bachelorabschluss berücksichtigt wurden, werden nicht für einen Masterabschluss angerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung innerhalb desselben Studienganges ist ausgeschlossen.“

6. In § 118 Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

(2) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend des vorhergehenden Absatzes, das Inhaltsverzeichnis des Anhangs entsprechend der §§ 2 und 3 angepasst.

## § 2

(1) In der Allgemeinen Anlage Nr. 1.3.4. werden die Wörter „ISS/GYM“ durch das Wort „ISG“ ersetzt.

(2) Die in Anlage 1 enthaltene Neufassung der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge „ISG/BS“ Nr. 1.3.5. ersetzt die bisherige entsprechende

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(3) Die in Anlage 1 enthaltene Neufassung der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS) „Lehramt an Grundschulen“ Nr. 1.3.6. ersetzt die bisherige entsprechende Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(4) Die in Anlage 1 enthaltenen Allgemeinen Anlagen Nr. 1.3.7. und 1.3.8. werden zur Ordnungsnummer 1.3. „Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge“ in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

## § 3

(1) Die in der Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.12. und 2.2.3.6. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.62. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

(3) In den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.2.1., 2.2.2.2., 2.2.2.3. und 2.2.2.4. werden die Wörter „ISS/GYM“ durch das Wort „ISG“ ersetzt.

(4) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar. Die Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.12. finden darüber hinaus übergangsweise auch Anwendung für die Studienangebote „Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)“ und „Deutsche Gebärdensprache“.

## § 4

(1) Die Änderungen nach §§ 2 und 3 sind unbeschadet des Absatzes 2 ab dem Bewerbungssemester Wintersemester 2018/19 anwendbar.

(2) Die Änderungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und b), § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 3 sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) anwendbar.

(3) § 76 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU bleibt in der Fassung vor dem Inkrafttreten nach Absatz 2 in Verbindung mit § 5 für diejenigen Studentinnen und Studenten nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174), übergangsweise bis zu den in § 19 Absatz 3 Satz 2 LBiG

benannten Frist, bei einer im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten darüber hinaus verlängerten Frist für diese Studentin oder diesen Studenten bis zum Ende der Fristverlängerung, weiterhin anwendbar.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISG/BS**

### **I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### **II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISG als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>

## Anlage 1

	Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISG als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die</p>



**Anlage 1**

	<p>Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 4</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**Anlage 1**

<b>Spezielle Kenntnisse 5</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtvolumen von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierte Zweitfach Sport/Sportwissenschaft ist dem Studienfach Sport gleichgestellt.</p> <p>Das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolvierte Kernfach Rehabilitationswissenschaften ist dem Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>

**Anlage 1**

	Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweitfach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften absolviert haben, ist das erfolgreich absolvierte Zweitfach Deutsch oder Mathematik dem jeweils entsprechenden Studienfach in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**Anlage 1**

<b>Spezielle Kenntnisse 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweitfach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, ist diese Zugangsvoraussetzung nicht anwendbar und gilt bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen als erfüllt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.
<b>Spezielle Kenntnisse 4</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges erworben worden sein.</p> <p>Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen,</p>

## Anlage 1

	<p>entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 3 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in einer Einführung in die Grundschulpädagogik und der Einführung in den Erstunterricht in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 5</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>

**Anlage 1**

<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen (Qg)**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen (Qg)“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Deutsch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Deutsch.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 15 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse der grundlegenden Arbeits- sowie Themenfelder, Fragestellungen und Modelle der Deutschdidaktik und der sprach-, literatur- und medienbezogenen Lernprozesse insbesondere in der Grundschule sowie ferner Kenntnisse der Schriftspracherwerbsmodelle. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Basiskompetenzen im Bereich der Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Analyse literarischer Texte sowie ferner Kenntnisse über Inhalte der Phonetik/Phonologie, Graphematik/Orthografie, Morphologie, über die Struktur des Wortschatzes im Deutschen sowie über die syntaktischen Einheiten des einfachen und komplexen Satzes. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.</p>



**Anlage 1**

	<p>158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der germanistischen Sprach- oder/und Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Mathematik.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Mathematik des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 7 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 13 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Ziele des Mathematikunterrichts (Bildungsstandards), über grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule, über Prinzipien des Mathematiklernens, über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht, über Besonderheiten des Unterrichts in der Schuleingangsphase (Erforschung und Integration von Vorkenntnissen, Vorerfahrungen, außerschulische mathematische Sozialisation und institutionalisiertes Lernen) sowie über die Heterogenitätsdimensionen des Mathematikunterrichts. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse über die Methoden, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den Kernbereichen der Arithmetik und Geometrie sowie der Stochastik, dabei in Bezug auf die Arithmetik die Darstellungsformen für natürliche Zahlen, Kultur und Geschichte der Mathematik, die grundlegenden Zusammenhänge der elementaren Teilbarkeitslehre sowie präalgebraische Darstellungs- und Argumentationsformen und erste formale Sprachmittel (Variable), in Bezug auf die Geometrie die elementaren Formen, Konstruktionen und Symmetrien in Ebene und Raum, die zentralen Ideen (Symmetrie, Passen, Messen, Funktionalität usw.) sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und -sicherung (Experimentieren, Vermuten, Beweisen, Widerlegen) und in Bezug auf die Stochastik die zentralen Themenfelder beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen und deren Verteilungen, Unabhängigkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit sowie die Idee des Testens und Schätzens. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p>

## Anlage 1

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in der Fachwissenschaft der Mathematik nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 15 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Sachunterricht als Fachdidaktik und als wissenschaftliche Disziplin, also über seinen Bildungswert sowie über seine Inhalte, Methoden, Ziele, Prinzipien, Konzeptionen und Forschungsgegenstände, über Theorien über Kinder (gesellschaftliche Kindbilder und Entwicklung von Kindheit), Sachen und Welt sowie über deren Zusammenhänge, über die Geschichte des Sachunterrichts und seiner Didaktik sowie entsprechender Vorläuferfächer, über die Lehrpläne, Richtlinien und Grundlagen des Sachunterrichts in der Bundesrepublik und analoger internationaler Fächer sowie über vertiefte Verhältnisse zwischen den Fachwissenschaften und der Didaktik. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse in dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, also entweder Kenntnisse über geographische Strukturen und Prozesse im Kontext des Mensch-Umwelt-Systems und über geographische Arbeitsweisen mit deren Anwendung auf ausgewählte Raumbeispiele oder Kenntnisse in mindestens einer Epoche der Geschichtswissenschaften (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte) sowie der selbstständigen, quellengestützten und forschungsorientierten Erschließung von Themen dieser Epoche mit der Fähigkeit zu einer Präsentation der Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form oder Kenntnisse über die Sozialwissenschaften auf</p>

**Anlage 1**

	<p>einführender Ebene in sozialwissenschaftlichen Forschungsfragen, Theorien und Methoden sowie über die Beschreibung, Interpretation und Erklärung von sozialen und politischen Sachverhalten (kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen, vergleichende Analyse, strukturierte Darstellung von Sachverhalten, begriffliche Erfassung und Problemdefinition). ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in der Fachwissenschaft der Geographie oder der Geschichtswissenschaft oder den Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach nachgewiesen werden; die ECTS-Credits müssen insgesamt in einem dieser Fächer mindestens erreicht werden, d.h., eine nur teilweise Erreichung in mehreren Fächern genügt nicht, um die Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, und eine summarische Betrachtung über Fachgrenzen hinaus findet also nicht statt. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<p><b>1. Nachweis:</b></p>	<p>Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.</p>
<p><b>2. Nachweis (fakultativ):</b></p>	<p>Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.</p>

<p><b>Spezielle Kenntnisse 4</b></p>	
<p><b>Bezeichnung:</b></p>	<p>Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit mit Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung</p>
<p><b>Erläuterung:</b></p>	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums an einer Grundschule oder einer entsprechenden Schule vergleichbarer Schulart im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung pädagogischer Prozesse in der Schule und im Unterricht umfasst.</p> <p>Sonstige vergleichbare berufspraktische Erfahrungen an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berliner Schule oder vergleichbaren schulischen Einrichtung im Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die etwa im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit oder sonstigen schulspezifischen Leistungserbringung bspw. im Rahmen der Berliner Personalkostenbudgetierung an Schulen erworben wurden, sind unabhängig von der Schulart berücksichtigungsfähig.</p>

**Anlage 1**

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn schulartunabhängig Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs einschließlich eines erfolgreich absolvierten schulartunabhängigen berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen werden. Bildungswissenschaften umfassen dabei die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Werden für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen (Qn)**

### **I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen (Qn)“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### **II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Deutsch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Deutsch.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 15 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse der grundlegenden Arbeits- sowie Themenfelder, Fragestellungen und Modelle der Deutschdidaktik und der sprach-, literatur- und medienbezogenen Lernprozesse insbesondere in der Grundschule sowie ferner Kenntnisse der Schriftspracherwerbsmodelle. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Basiskompetenzen im Bereich der Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Analyse literarischer Texte sowie ferner Kenntnisse über Inhalte der Phonetik/Phonologie, Graphematik/Orthografie, Morphologie, über die Struktur des Wortschatzes im Deutschen sowie über die syntaktischen Einheiten des einfachen und komplexen Satzes. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.</p>

**Anlage 1**

	<p>158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der germanistischen Sprach- oder/und Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Mathematik.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Mathematik des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 7 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 13 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Ziele des Mathematikunterrichts (Bildungsstandards), über grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule, über Prinzipien des Mathematiklernens, über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht, über Besonderheiten des Unterrichts in der Schuleingangsphase (Erforschung und Integration von Vorkenntnissen, Vorerfahrungen, außerschulische mathematische Sozialisation und institutionalisiertes Lernen) sowie über die Heterogenitätsdimensionen des Mathematikunterrichts. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse über die Methoden, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den Kernbereichen der Arithmetik und Geometrie sowie der Stochastik, dabei in Bezug auf die Arithmetik die Darstellungsformen für natürliche Zahlen, Kultur und Geschichte der Mathematik, die grundlegenden Zusammenhänge der elementaren Teilbarkeitslehre sowie präalgebraische Darstellungs- und Argumentationsformen und erste formale Sprachmittel (Variable), in Bezug auf die Geometrie die elementaren Formen, Konstruktionen und Symmetrien in Ebene und Raum, die zentralen Ideen (Symmetrie, Passen, Messen, Funktionalität usw.) sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und -sicherung (Experimentieren, Vermuten, Beweisen, Widerlegen) und in Bezug auf die Stochastik die zentralen Themenfelder beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen und deren Verteilungen, Unabhängigkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit sowie die Idee des Testens und Schätzens. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p>

## Anlage 1

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in der Fachwissenschaft der Mathematik nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften.</p> <p>Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs aus dem Bereich des Studienfaches Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 15 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Sachunterricht als Fachdidaktik und als wissenschaftliche Disziplin, also über seinen Bildungswert sowie über seine Inhalte, Methoden, Ziele, Prinzipien, Konzeptionen und Forschungsgegenstände, über Theorien über Kinder (gesellschaftliche Kindbilder und Entwicklung von Kindheit), Sachen und Welt sowie über deren Zusammenhänge, über die Geschichte des Sachunterrichts und seiner Didaktik sowie entsprechender Vorläuferfächer, über die Lehrpläne, Richtlinien und Grundlagen des Sachunterrichts in der Bundesrepublik und analoger internationaler Fächer sowie über vertiefte Verhältnisse zwischen den Fachwissenschaften und der Didaktik. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse in dem Schwerpunkt Naturwissenschaften, also entweder Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Biologie und über eine vertiefte biologische Allgemeinbildung und Übersicht über die Organismengruppen mit Kenntnis der Grundbegriffe der Zoologie und Botanik und der molekulare Grundlage lebender Organismen und ihres zellulären Aufbaus oder Kenntnisse über den Atombau, den Aufbau des Periodensystems, die chemischen Bindungsarten, das chemische Gleichgewicht, die Energetik und Geschwindigkeit chemischer Reaktionen und das stöchiometrische Rechnen, ebenso über Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen und die wichtigsten Elemente des Periodensystems der</p>

**Anlage 1**

	<p>Elemente oder Kenntnisse über die physikalischen Grundlagen ausgewählter Themenbereiche mit der Fähigkeit zu deren Beschreibung und Erklärung sowie bei der Problemlösung mit Bezugnahme auf theoretische Konzepte sowie experimentelle Methoden. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Biologie oder der Chemie oder der Physik oder einem verwandten Fach nachgewiesen werden; die ECTS-Credits müssen insgesamt in einem dieser Fächer mindestens erreicht werden, d.h., eine nur teilweise Erreichung in mehreren Fächern genügt nicht, um die Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, und eine summarische Betrachtung über Fachgrenzen hinaus findet also nicht statt. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>1. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>2. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 4</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit mit Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung
<b>Erläuterung:</b>	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums an einer Grundschule oder einer entsprechenden Schule vergleichbarer Schulart im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung pädagogischer Prozesse in der Schule und im Unterricht umfasst.</p> <p>Sonstige vergleichbare berufspraktische Erfahrungen an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berliner Schule oder vergleichbaren schulischen Einrichtung im Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die etwa im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit oder sonstigen schulspezifischen Leistungserbringung bspw. im Rahmen der Berliner Personalkostenbudgetierung an Schulen erworben wurden, sind unabhängig von der Schulart berücksichtigungsfähig.</p>



**Anlage 1**

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfllt, wenn schulartunabhangig Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen aquivalenten Umfanges einschlielich eines erfolgreich absolvierten schulartunabhangigen berufsfelderschlieenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen aquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. Bildungswissenschaften umfassen dabei die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschlielich von Deutsch als Zweitsprache kann Bercksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten berufsfelderschlieenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einfhrung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschlieende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen knnen. Studienleistungen und Prfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsachlich noch nicht erworben wurden, knnen nur dann bercksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
<b>Nachweis:</b>	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung ber Art der Tatigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Werden fr die Erfllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsbersicht gema Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gema Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	<p>Bescheinigungen ber die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt fr Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behrde etc.) ausgestellt werden.</p>
<b>Form:</b>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der facherbergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln fr lehramtsbezogene Masterstudiengange (Anlage 1.3.4.) aufgefhrt.

## Anlage 2

### Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.12.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deaf Studies**

#### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

#### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
<b>Bezeichnung:</b>	Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der Nachweis über grundlegende Kompetenzen der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und die Fähigkeit, ein einfaches Alltagsgespräch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zu führen. Dieses Niveau gilt als erreicht, wenn der Besuch von mindestens 80 Unterrichtsstunden in Deutscher Gebärdensprache (DGS) nachgewiesen wird.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis, mit dem der Besuch von 80 Unterrichtsstunden oder äquivalente Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) bestätigt werden; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem Umfang des Sprachkurses bzw. dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

#### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

##### a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

##### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
<b>Gewichtung:</b>	90 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

**Anlage 2**

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Chemie**

### **I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### **II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Abschluss in einem bestimmten Fach</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in Chemie oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Chemie oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach im Umfang von mindestens 130 ECTS-Credits oder entsprechender Leistungen äquivalenten Umfangs.
<b>Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Anorganischen Chemie im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits in Form eines Fortgeschrittenen-Synthesepraktikums
<b>Erläuterung:</b>	Es müssen labortechnische Kenntnisse zur Synthese anspruchsvoller anorganischer Präparate im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen werden. Dabei werden nur ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs berücksichtigt, die im Rahmen von labortechnischen anorganisch-synthetischen Fortgeschrittenen-Praktika erworben wurden.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Organischen Chemie im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits in Form eines Fortgeschrittenen-Synthesepraktikums
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich sind praktische Fertigkeiten bei der präparativen Durchführung komplexer organischer Reaktionen, auch unter Inertgas, im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs. Dabei werden nur ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs berücksichtigt, die im Rahmen von labortechnischen organisch-synthetischen Fortgeschrittenen-Praktika erworben wurden.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.

**Anlage 2**

<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 3</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Theoretischen Chemie und deren Chemisch-Physikalische Grundlagen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Theoretischen Chemie und deren Chemisch-Physikalische Grundlagen (Quantentheorie, Statistische Thermodynamik oder Molekülmodellierung) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechender Leistungen äquivalenten Umfanges.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

<b>Spezielle Kenntnisse 4</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in der Analytik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der Nachweis experimenteller und theoretischer Kenntnisse im Bereich der chemischen Analytik, insbesondere im Bereich der Grundlagen, der instrumentellen Analytik (Elektroanalytik, Photometrie, Chromatographie) sowie der Spektroskopie (NMR, Optische Spektroskopie) oder Massenspektrometrie, im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechender Leistungen äquivalenten Umfanges.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren****a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	51 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Auswahlgespräch
<b>Gewichtung:</b>	49 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.

**Anlage 2****c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch**

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen. Grundlage des Auswahlgesprächs bilden auch die Angaben in der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“, der Leistungsübersicht und dem Hochschulzeugnis bzw. die diese ersetzenden Dokumente; im Übrigen gilt § 35 Abs. 4 ZSP-HU.

Das strukturierte Gespräch umfasst die folgenden Inhalte:

- kurze Begründung der Bewerbung und des Interesses am angestrebten Studiengang und weshalb die Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte;
- Nachweis der experimentellen Fähigkeiten und Feststellung des Umfangs der Vorkenntnisse, die in chemischen Praktika erlangt wurden (notwendig, weil sowohl das anorganische als auch das organische Fortgeschrittenen-Synthesepraktikum an der Humboldt-Universität zu Berlin bereits im Bachelorstudiengang nachgewiesen werden);
- Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach möglichen Forschungsthemen im Rahmen von Forschungspraktika und der Bachelorarbeit im bisherigen Studium, Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung) sowie den theoretischen Grundlagen und Kenntnissen in der anorganischen, organischen, analytischen und physikalischen sowie theoretischen Chemie unter Berücksichtigung der eingereichten Nachweise in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen.

**d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

**Anlage 2****Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU****2.1.1.62.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschichtswissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

**II. Regelungen zum Auswahlverfahren****a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
<b>Gewichtung:</b>	90 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden innerhalb von höchstens zwei Kalenderjahren zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen, deren fachlicher Bezug zu den Geschichtswissenschaften deutlich erkennbar ist.
<b>Nachweis:</b>	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
<b>Bezugsquelle:</b>	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.